

Schwere Übertretung der 2. Kategorie (Bussgeld 116,00 €)

1) K.E. vom 01.12.1975 (STVo) –Version 03/2022

Art. 7.3 Es ist verboten, den Verkehr zu behindern oder zu gefährden, indem man irgendwelche Gegenstände, Abfälle oder Substanzen auf die öffentliche Strasse wirft oder sie dort absetzt, zurücklässt oder fallen lässt oder indem man Rauch oder Dampf dort verbreitet

Art. 8.3 (abgeändert)

Art. 8.4 (abgeändert)

Art. 10 - Geschwindigkeit

10.1.1. Jeder Führer muss seine Geschwindigkeit entsprechend dem Vorhandensein anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere der schwächsten unter ihnen, den Witterungsverhältnissen, der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Strasse und dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs anpassen; seine Geschwindigkeit darf weder eine Unfallursache noch eine Verkehrsbehinderung sein. Jeder Führer muss seine Geschwindigkeit entsprechend der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Straße, dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs so anpassen, dass sie weder eine Unfallursache noch eine Verkehrsbehinderung sein kann.

10.1.3. Der Führer muss unter allen Umständen vor einem voraussehbaren Hindernis anhalten können.

10.2. Abs.2 Der Führer, der die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs wesentlich herabsetzen will, muss diese Absicht mittels der Bremslichter, wenn das Fahrzeug mit solchen Lichtern ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung anzeigen.



10.3 Jeder Führer, der sich Zug-, Last- oder Reittieren oder Vieh nähert, die sich auf öffentlicher Straße befinden, muss seine Geschwindigkeit herabsetzen. Er muss anhalten, wenn diese Tiere Anzeichen von Angst aufweisen.

Art. 12.1 Jeder Führer muss Schienenfahrzeugen Vorfahrt gewähren; zu diesem Zweck muss er sich so schnell wie möglich vom Schienenweg entfernen.

Art. 12.2 Ein Führer, der sich einer Kreuzung nähert, muss erhöhte Vorsicht walten lassen, um jeden Unfall zu vermeiden.

Art. 12.3.1 Jeder Führer muss einem ordnungsgemäß von rechts kommenden Führer Vorfahrt gewähren, es sei denn, er fährt in einem Kreisverkehr.

Ein Führer muss jedem anderen Führer, der auf der öffentlichen Straße oder Fahrbahn fährt, auf die er gelangt, jedoch die Vorfahrt gewähren,

a) wenn er aus einer mit dem Verkehrsschild B1 (auf der Spitze stehendes Dreieck)  oder B5  (Stopp) gekennzeichneten öffentlichen Straße oder Fahrbahn kommt;

b) wenn er, aus einem Erdweg oder Fußweg kommend, auf eine öffentliche Straße mit Fahrbahn gelangt.

Art. 12.4, Abs.1 Der Führer, der eine Fahrbewegung ausführen will, muss den anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren.

12.4bis Der Führer, der einen Bürgersteig oder einen Radweg überquert, muss den anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren, die gemäß dem vorliegenden Erlass berechtigt sind, den Bürgersteig oder den Radweg zu benutzen.

Art. 12.5 Der Führer, der die Vorfahrt gewähren muss, darf seine Fahrt erst dann wieder fortsetzen, wenn er dies unter Berücksichtigung der Position, Geschwindigkeit und Entfernung der anderen Verkehrsteilnehmer ohne Unfallgefahr tun kann.

Art. 16.3 Das Überholen erfolgt links.

Es wird jedoch rechts überholt, wenn der zu überholende Führer seine Absicht, nach links abzubiegen oder sein Fahrzeug auf der linken Seite der öffentlichen Straße abzustellen, angezeigt hat und zur Durchführung dieser Bewegung nach links ausgesichert ist.

Art. 16.6 Bei linksseitigem Überholen muss der Führer sich, sobald er dies ohne Behinderung des Verkehrs tun kann, wieder rechts einordnen, nachdem er seine Absicht mittels der Fahrtrichtungsanzeiger, wenn das Fahrzeug damit ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung angezeigt hat.

Diese Anzeige ist einzustellen, sobald das seitliche Ausscheren ausgeführt ist.

Der Führer ist jedoch nicht verpflichtet, sich wieder rechts einzuordnen, wenn er gleich darauf erneut überholen will:

1. auf den in vier oder mehr Fahrspuren unterteilten Fahrbahnen mit Gegenverkehr, unter der Bedingung, nur die Spuren zu benutzen, die für den Verkehr in der befolgten Richtung bestimmt sind;

2. auf Einbahnstraßen.

Art. 16.9 Das Überholen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, ob sie in Bewegung sind oder zum Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen anhalten, erfolgt rechts.

Das Überholen darf jedoch links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, dass aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

Rechtfertigen es die Erfordernisse des Verkehrs, darf das Überholen auch in Einbahnstraßen links erfolgen

Art. 17.2 Das linksseitige Überholen eines Gespanns, eines zweirädrigen Motorfahrzeugs oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ist untersagt:

6. bei Niederschlägen auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Straßen mit mindestens vier Fahrspuren mit oder ohne Mittelstreifen, für Führer von Fahrzeugen oder Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, die für den Güterverkehr bestimmt sind, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen.

Diese Bestimmung gilt nicht für das Überholen von Fahrzeugen, die eine den langsamen Fahrzeugen vorbehaltene Fahrspur benutzen, oder für das Überholen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Art. 18.2 Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen oder einer Länge von mehr als 7 Metern einen Mindestabstand von 50 Metern zueinander einhalten.

Art. 19.2,2, Abs.1 Ein Führer, der nach rechts abbiegt, muss sich so nahe wie möglich an den rechten Fahrbahnrand halten.

Der Führer darf jedoch nach links ausscheren, wenn die Ortsbeschaffenheit und die Abmessungen des Fahrzeugs oder seiner Ladung es ihm nicht ermöglichen, sich an den rechten Fahrbahnrand zu halten.

Abs.2 In diesem Fall muss er sich vorerst vergewissern, dass kein ihm folgender Führer zum Überholen angesetzt hat; außerdem darf er die anderen Führer im normalen Ablauf des Verkehrs auf der öffentlichen Straße, die er sich anschickt zu verlassen, nicht gefährden;

Art.20.4 Der Führer darf sich nicht auf einen Bahnübergang begeben, wenn der Verkehr sich so staut, dass er wahrscheinlich auf diesem Übergang stehen bleiben müsste.

Art. 21.3 Umfasst die Fahrbahn einer Autobahn drei oder mehr Fahrspuren in einer Fahrtrichtung, dürfen Linien- und Reisebusse sowie andere Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, keine andere Fahrspur benutzen als eine der beiden auf der rechten Seite der Fahrbahn angelegten Fahrspuren es sei denn, sie müssen sich nach den Anweisungen der Verkehrsschilder F13 und F15 richten.

Art. 21.4.4 Auf Autobahnen ist es untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, außer auf den durch das Verkehrsschild E9a gekennzeichneten Parkflächen.

Art22.2 Die Bestimmungen der Artikel 21.4 und 21.6 sind auf Kraftfahrstraßen anwendbar.

Art. 22quinquies.1 Auf diesen Wegen ist nur der Verkehr der Kategorien von Verkehrsteilnehmern zugelassen, deren Sinnbild auf den an den Zugängen zu diesen Wegen aufgestellten Verkehrsschildern abgebildet ist.

Diese Wege dürfen jedoch ebenfalls benutzt werden:

- von Behinderten, die ein Fahrzeug führen, das von ihnen selbst fortbewegt wird oder mit einem Motor ausgestattet ist, der lediglich Schrittgeschwindigkeit ermöglicht,
- von Rollschuh- und Tretrollerfahrern,
- von den in Artikel 37 erwähnten vorfahrtsberechtigten Fahrzeugen, wenn die Art ihres Auftrags es rechtfertigt,
- vorbehaltlich der Erlaubnis des Verwalters dieser Wege oder seines Beauftragten, unter den von ihm bestimmten Bedingungen:
- von Fahrzeugen für die Überwachung, die Kontrolle und den Unterhalt dieser Wege,
- von Fahrzeugen der Anlieger und ihrer Lieferanten,
- von Fahrzeugen, die der Müllabfuhr dienen.

Art. 22octies .1 Neben den Kategorien von Verkehrsteilnehmern, deren Sinnbild auf den an den Zugängen zu diesen Wegen aufgestellten Verkehrsschildern abgebildet ist, dürfen folgende Kategorien von Verkehrsteilnehmern diese Wege benutzen:

- a) Fahrzeuge, die zu den anliegenden Parzellen fahren oder diese verlassen,
- b) nichtmotorisierte drei- oder vierrädrige Fahrzeuge,
- c) Gespanne, unter der Bedingung, dass das Sinnbild eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs auf den Verkehrsschildern abgebildet ist,
- d) Fahrzeuge der Unterhalts-, Überwachungs- und Hilfsdienste, Fahrzeuge, die der Müllabfuhr dienen, und vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge.

Der Beginn der Wege, die landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern, Reitern und Führern von Speed Pedelecs vorbehalten sind, wird durch das Verkehrsschild F99c angezeigt und das Ende durch das Verkehrsschild F101c.



F99c



F101c

Art. 24 - Halte- und Parkverbot

Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:

1. auf Bürgersteigen und, in geschlossenen Ortschaften, auf erhöhten Seitenstreifen und Radwegen vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen

2. auf Radwegen und in einer Entfernung von weniger als 3 Metern von der Stelle, wo Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen, um auf die Fahrbahn überzuwechseln, oder die Fahrbahn zu verlassen, um auf den Radweg überzuwechseln;

4. auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von weniger als 3 Metern vor diesen Überwegen;

5. auf der Fahrbahn in Unterführungen, in Tunnels und, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen, unter Brücken;

6. auf der Fahrbahn in der Nähe der Scheitelpunkte von Kuppen und in Kurven bei unzureichender Sicht;

Art. 25.1.° Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:

4. überall, wo Fußgänger, Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen zur Umgehung eines Hindernisses die Fahrbahn benutzen müssen;

6. überall, wo das Fahrzeug die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen behindern würde;

7. wenn dadurch die Breite der freien Durchfahrt auf der Fahrbahn auf weniger als 3 Meter reduziert würde;

14. auf Parkplätzen, die gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) gekennzeichnet sind, ausser für Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung benutzt werden, die Inhaber einer in Artikel 27.4.1 oder 27.4.3 erwähnten Sonderkarte sind.

Art. 30.1 bei Motorfahrzeugen:

1. vorne: die Abblendlichter oder die Fernlichter, die gleichzeitig benutzt werden dürfen.

Die Fernlichter müssen jedoch ausgeschaltet und durch die Abblendlichter ersetzt werden:

a) beim Herannahen eines aus der Gegenrichtung kommenden Verkehrsteilnehmers, in der erforderlichen Entfernung, damit dieser seine Fahrt bequem und gefahrlos fortsetzen kann, und jedenfalls, sobald ein Führer seine Fernlichter nacheinander kurz ein- und ausschaltet, um zu verstehen zu geben, dass er geblendet ist;

b) beim Herannahen eines Schienenfahrzeugs oder eines Schiffes, dessen Führer oder dessen Steuermann durch die Fernlichter geblendet werden könnte;

c) wenn ein Fahrzeug einem anderen in einer Entfernung von weniger als 50 Metern folgt, außer beim Überholen;

Art.30,1,2-Abs.2. Ist das Fahrzeug außerdem mit Nebelschlussleuchten ausgestattet, müssen diese bei Nebel oder Schneefall, die die Sichtweite auf weniger als etwa 100 Meter verringern, sowie bei starkem Regen eingeschaltet werden. Unter anderen Umständen dürfen diese Leuchten nicht benutzt werden.

Art. 30.3,2-Abs.2-1° Satz. bei Anhängern, insofern sie mit diesen Lichtern ausgestattet sein müssen: Ist das Fahrzeug außerdem mit Nebelschlussleuchten ausgestattet, müssen diese bei Nebel oder Schneefall, die die Sichtweite auf weniger als etwa 100 Meter verringern, sowie bei starkem Regen eingeschaltet werden. Unter anderen Umständen dürfen diese Leuchten nicht benutzt werden;

Art. 35.1.1-Abs.1 Führer und Fahrgäste von im Straßenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.

Art.35.1.1. Abs.6- 1. Satz -Führer und Fahrgast von im Straßenverkehr eingesetzten Motorfahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.

Art.35.1.3. Der Sicherheitsgurt muss so benutzt werden, dass dessen Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.

Art.44.1, Abs. 3- Die Anzahl Insassen eines Kraftfahrzeugs darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, und der Plätze, die nicht damit ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.

Art.44.1- Abs.4 -Die mit einem Sicherheitsgurt ausgestatteten Plätze müssen vorrangig eingenommen werden.

Art. 45.1 – Ladung der Fahrzeuge: allgemeine Vorschriften

45.1 Die Ladung eines Fahrzeugs muss so verstaut sein, dass sie unter normalen Verkehrsbedingungen:

1. die Sicht des Führers nicht behindert;
2. keine Gefahr für den Fahrer, die beförderten Personen und die anderen Verkehrsteilnehmer darstellt;
3. keine Beschädigungen der öffentlichen Straße, ihrer Nebenanlagen, der dort errichteten Bauten und jeglichen öffentlichen oder privaten Eigentums verursacht;
4. weder über die öffentliche Straße schleift noch auf diese herabfällt;
5. die Stabilität des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt;
6. die Lichter, die Rückstrahler und das amtliche Kennzeichen nicht verdeckt.

45.2 Besteht die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh oder Futter, lose oder in Ballen, muss sie mit einer Plane oder mit einem Netz überzogen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Beförderung in einem Umkreis von höchstens 25 km ab dem Ladeplatz erfolgt, insofern nicht auf der Autobahn gefahren wird.

45.3 Besteht die Ladung aus langen Gegenständen, müssen diese fest aneinander gebunden und ans Fahrzeug befestigt werden, und zwar so, dass sie durch ihre Schwankungen nicht über den äußersten seitlichen Umriss des Fahrzeugs hinausragen.

45.4 Zur Befestigung oder zum Schutz der Ladung dienende Zubehörteile müssen sich in gutem Zustand befinden und richtig benutzt werden.

Zur Befestigung oder zum Schutz der Ladung dienende Zubehörteile wie Ketten, Planen, Netze und so weiter müssen die Ladung straff umspannen.

45.6 Falls bestimmte Seiten- oder Hintertüren ausnahmsweise offen bleiben müssen, müssen sie so befestigt werden, dass sie nicht über den äußersten seitlichen Umriss des Fahrzeugs hinausragen.

Art. 61,1 - Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen

2. Gelbes Licht bedeutet, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren, es sei denn, der Fahrer befindet sich beim Aufleuchten des Lichtes so nahe an der Lichtzeichenanlage, dass er nicht mehr unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen anhalten kann; ist die Anlage jedoch an einer Kreuzung aufgestellt, darf der Fahrer, der unter solchen Umständen über die Haltelinie gefahren oder an der Anlage vorbeigefahren ist, die Kreuzung nur unter der Bedingung überqueren, dass er die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

Art.61.1.5° Leuchten ein oder mehrere zusätzliche Lichter in der Form eines oder mehrerer grüner Pfeile gleichzeitig mit dem roten oder dem gelben Licht auf, bedeuten die Pfeile, dass nur in die durch die Pfeile angezeigten Richtungen weitergefahren werden darf, unter der Bedingung, Führern, die ordnungsgemäß aus anderen Richtungen kommen, sowie Fußgängern, die Vorfahrt zu gewähren.

Art. 62ter, 2Abs. 2. Ein Kreis hat die gleiche Bedeutung wie das in Artikel 61.1 Nr. 2 vorgesehene gelbe Licht.
Art. 5 + 67, 3



Nichtbeachtung des Verkehrszeichens B1



Nichtbeachtung des Verkehrszeichens B5

K.E. vom 20.07.2001 bezüglich der Fahrzeugimmatrikulation

Art. 2 - § 1 - Ein Fahrzeug darf nur in Betrieb genommen werden, wenn es zugelassen ist und das bei der Zulassung zugeteilte Nummernschild trägt.

Art. 3 - § 1 - In Belgien wohnhafte Personen lassen Fahrzeuge, die sie in Belgien in Betrieb nehmen möchten, in das in Artikel 6 erwähnte Fahrzeugverzeichnis eintragen, auch wenn diese Fahrzeuge bereits im Ausland zugelassen sind.

Art. 4 - § 1 - Im Ausland wohnhafte Personen dürfen im Ausland zugelassene Fahrzeuge in Belgien in Betrieb nehmen, sofern diese Fahrzeuge in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat der Abkommen über den Straßenverkehr zugelassen sind und die durch die Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie zugelassen sind, vorgeschriebenen Nummernschilder tragen.

Art. 5 - § 1 - Für nachstehend erwähnte Personen, die ein Fahrzeug in Betrieb nehmen möchten, ist ebenfalls eine Zulassung erforderlich, die jedoch vorübergehend ist. Es handelt sich entweder um eine Transit-Zulassung, wenn die nachstehend erwähnten Personen vom Einfuhrzoll und von der MwSt. beziehungsweise von der MwSt. allein befreit worden sind, oder um eine vorläufige Zulassung in den anderen Fällen

Art. 21 - Der Minister legt Maße, Form, Farbe, Aufschrift und Schriftbild der Zulassungskennzeichen und der Reproduktionen sowie die technischen Anforderungen, denen die Reproduktionen entsprechen müssen, fest. (Kennzeichen verändert, unkenntlich)

Art. 29, 30 und 31 Ein Fahrzeug in Verkehr gesetzt haben, ohne dass die Bedingungen zur Anbringung des Kennzeichens oder der Reproduktion beachtet wurden.

K.E. vom 08.01.1996 bezüglich der Probefahrts- und Handelskennzeichen

Art. 5 und 9.1 Ein Fahrzeug in Verkehr gesetzt zu haben mit einem Probefahrtskennzeichen, ohne dass die gesetzlichen Bedingungen für diese Zulassung beachtet wurden.

Art. 11, 15 und 16.1 Ein Fahrzeug in Verkehr gesetzt zu haben mit einem Handelskennzeichen, ohne dass die gesetzlichen Bedingungen für diese Zulassung beachtet wurden.

Einem hierzu ermächtigten Bediensteten oder Beamten, der ermächtigt ist, die Ausführung der Verkehrsgesetze zu überwachen, die Zulassungsbescheinigung für Handelskennzeichen oder Probefahrtskennzeichen nicht vorgelegt zu haben.

Art. 31 - Die "Probefahrt-" oder "Händlerzulassungsbescheinigung" muss auf jede Aufforderung durch einen Beamten oder Bediensteten, der befugt ist, die Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und der aufgrund dessen ergangenen Verordnungen zu überwachen, vorgezeigt werden.

